

Hat man nun dem Petenten in seinem Militairabschiede Invalidität ersten Grades bezeugt, so folgt doch offenbar daraus so viel, daß man ihn ganz als unfähig zum Erwerb betrachtet und bezeichnet habe.

Es kann sonach nur noch die Frage in Betracht gezogen werden: ob Petenten die Pension gewährt worden ist, auf welche er nach dem angezogenen Gesetz Anspruch hat?

Diese Frage ist nicht anders als bejahend zu beantworten. Ja es gewinnt das Ansehen, als sei Petent in außerordentlicher Weise bedacht worden.

Denn nach §. 32 des mehrangezogenen Gesetzes beträgt der monatliche Pensionsatz für Invaliden ersten Grades, wenn sie bloß Gemeine gewesen sind, nur 3 Thlr.

Es hatte sonach Petent, ohne Zutritt außerordentlicher Umstände, da er bloß Gemeiner war, nur auf diesen Pensionsbetrag Anspruch. Ist ihm aber, wie aus der auf seinem Abschiede befindlichen amtlichen Bemerkung hervorgeht, eine monatliche Pension von 4 Thlr. ausgesetzt worden, so wird jene Ansicht der Deputation in beiderlei Hinsicht bestätigt. Findet sich nun auch in den Vorlagen darüber, welchem Umstande Petent diese Pensionserhöhung zu verdanken habe, keine Andeutung, so ist doch wohl anzunehmen, daß, weil er nach seinem Abschiede 13 Jahr 2 Monate Soldat der ausgezeichneten Classe gewesen ist, die Bestimmung §. 34 jenes Gesetzes in Anwendung gebracht worden ist, nach welcher der König wegen außerordentlicher Verhältnisse, z. B. ausgezeichneten Dienste, Pensionserhöhung von monatlich 1 bis 2 Thlrn. eintreten lassen kann.

Unter solchen Umständen und in Betracht, daß Petent, wie er in seiner Eingabe selbst zugiebt, nicht einmal erwerblos ist, findet sich die Deputation um so weniger veranlaßt, dessen Gesuch zu bevormworten, als dies zu unübersehbaren Consequenzen führen und Opfer Seiten der Staatscasse erheischen würde, zu deren Deckung der Staatsregierung die Mittel fehlen möchten.

Sie kann daher ihr Gutachten nicht anders als dahin abgeben:

Das vorliegende Gesuch als nicht geeignet zur ständischen Bevormwortung zurückweisen, solches jedoch, da die Eingabe an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, anoch an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde sofort die Kammer fragen können: ob sie dem Gutachten unserer Deputation, das so eben vorgelesen ward, beitrete? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich kann jetzt auf den letzten Gegenstand der Tagesordnung, den Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, betreffend die Veränderung in Hinsicht auf das Staatsgut, in gleichen den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1836, 1837 und 1838, übergehen, und ersuche den Herrn v. Polenz, als Referenten, die Rednerbühne zu betreten.

Referent v. Polenz: Es konnte nicht Aufgabe der Deputation sein, zu untersuchen, ob die Verwandlung des Staatsgutes zweckmäßig sei. Dies ward schon früher beifällig entschieden. Es war also bloß ihre Schuldigkeit, nach den gegebenen Unterlagen und detaillirten Nachweisungen zu untersuchen, ob die in den Jahren von 1836 zu 1838 vorgenom-

menen Veräußerungen und Acquisitionen wahrhafte Vortheile mit sich führten und hierüber verbreitet sich der Deputationsbericht. Daher kann ich wohl unmittelbar auf das allerhöchste Decret übergehen.

Das Decret lautet:

In der Anfüge D. lassen Se. Königliche Majestät, in Beziehung auf den, wegen der etwanigen Veränderungen mit dem Staatsgute, bei der Haupt-Staatscasse unter einem besondern Capitel bestehenden Domainenfonds, den getreuen Ständen für die Jahre 1836, 1837 und 1838 eine, an die frühere ähnliche dießfallige Mittheilung sich anschließende, summarische Einnahme- und Ausgabe-Uebersicht mit dem Eröffnen zugehen, daß die speciellern tabellarischen Zusammenstellungen über die in gedachter Zeit stattgefundenen fisciatischen Veräußerungen und Erwerbungen zur Einsicht der betreffenden ständischen Deputationen bereit liegen, im Uebrigen aber für die Dauer der nächsten Finanzperiode solche Veräußerungen, wozu es, nach §. 18. der Verfassungsurkunde, im Voraus der ständischen Zustimmung bedürfen möchte, nicht beabsichtigt werden.

Allerhöchst dieselben verbleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Friedrich August.

Heinrich Anton von Zeschau.

Die Deputation sagt in ihrem Berichte Folgendes:

Bezüglich des vorliegenden allerhöchsten Decrets wird es nicht ohne Nutzen sein daran zu erinnern, daß, als die Staatsregierung, gestützt auf §. 18. der Verfassungsurkunde, am ersten constitutionellen Landtag den Ständen umfassende Vorschläge zu Veräußerung solcher Theile des Staatsgutes vorlegte, welche geringen Ertrag gewährten oder unverhältnißmäßige Administrationskosten verursachten, letztere nach sorgfältiger Abwägung der Gründe für und gegen eine derartige Maßregel, solche billigten; jedoch Umfang und Art der Ausführung größtentheils in die Hände der Verwaltungsbehörde legten. Sie stellten dabei nur die Bedingungen, daß ein gesonderter Fonds unter dem Namen Domainenfonds gebildet, die Gelder desselben möglichst zu Ankauf inländischer Grundstücke verwendet und zeitweilig zinsbar angelegt würden. Dieses in die Verwaltungsbehörde gesetzte Vertrauen rechtfertigte sich auch durch die Nachweisungen, welche der Ständeversammlung über die Resultate der mit dem Staatsvermögen vorgenommenen Verwandlungen während der Jahre 1832 — 1835 vorgelegt wurden. Es ergab sich daraus, daß ein Theil des Staatsgutes im Werthe von nahe 600,000 Thlr. künftig zu bedeutend höhern Zinsen als bisher benutzt werden würde: nicht zu gedenken des zugleich erlangten Vortheils, viele Mißbrauch unterliegende Berechtigungen abgekauft, und kostbaren Streitigkeiten zwischen dem Staate und seinen Bürgern vorgebeugt zu haben.

Das höchste Decret vom 10. November laufenden Jahres wird wiederum von einer generellen Uebersicht begleitet, welche die in den Jahren von 1836 bis mit 1838 durch Veräußerung und Ablösung erlangte Summe, sowie diejenige, welche auf Acquisitionen oder Entlastungen verwendet worden ist, nachweist. Unter Hinzurechnung dessen, was ult. December 1835. in Kasse befindlich sein sollte, ergibt sich beim Domainenfonds ein Bestand von

222,653 Thlr. 19 gr. 6 pf.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß in der Uebersicht vom 15. November 1836. (I. Abtheil. I. Bd. S. 495 letzte Spalte)